

Die Sprecherinnen

Dipl.-Ing. Marlies Diepelt,
RWTH Aachen
Dipl.-Ing. Gabriele Drechsel,
Fachhochschule Köln
Dipl.-Ing. Dipl.-Soz.Arb.
Gabriele Kirschbaum,
Fachhochschule Dortmund
Dr. Ute Zimmermann,
Universität Dortmund

LaKof NRW, c/o FH Köln • Ubierring 40 • D-50678 Köln

Ubierring 40
D-50678 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 04
Sabine Arnoldy / Cornelia Oetzmann
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Telefon +49 221 / 8275 - 3611
Telefax +49 221 / 8275 - 3938
lakofnrw@zv.fh-koeln.de
www.lakofnrw.fh-koeln.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Köln, 14.08.06

**Stellungnahme der LaKoF NRW bei der Anhörung zum Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)
am 24.08.06
Stand 14.08.06**

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten wie folgt Stellung:

Zu § 3 Aufgaben:

Der Aufgabenkatalog der Hochschulen wird auf einen Kernbereich reduziert, wodurch den Hochschulen ein größerer Spielraum für die Definition eigener Schwerpunkte eingeräumt wird. Gleichwohl stößt die Streichung der folgenden Punkte auf Kritik der LaKoF:

Die Aufgaben, Mitwirkung an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates sowie Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, sind unbeschadet der Möglichkeit von Regelungen durch entsprechende Bestimmungen in den Grundordnungen weiterhin für alle Hochschulen verbindlich zu machen und gesetzlich festzuschreiben. Darüber hinaus ist die Beachtung möglicher Folgen auf Frauen und Männer einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse zu fordern.

Begründung:

Forschung ist eine Kernaufgabe der Hochschulen. Da Gender Mainstreaming in der Forschung eine wichtige Vorbereitungsaufgabe für die Konzeption von geschlechtersensiblen politischen Maßnahmen ist, empfiehlt die LaKoF, die im Amsterdamer Vertrag geforderte GM-Strategie und die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung postulierte wirksame Umsetzung des § 2 GGO: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender Mainstreaming)“, hier speziell: Arbeitshilfe zu § 2 GGO: Gender Mainstreaming in Forschungsvorhaben - auch auf Landesebene zu gewährleisten.

Zu § 21 Hochschulrat:

Die LaKoF fordert, die rechtliche Verpflichtung der **geschlechterparitätischen Besetzung des Gremiums** oder die **ausgewiesene Genderkompetenz der Mitglieder des Gremiums**, damit der rechtlich fixierte Auftrag des Gender Mainstreamings als eine top-down Strategie durch das Gremium auch tatsächlich bei allen Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden kann.

Begründung:

Die von der EU geforderte und im Amsterdamer Vertrag proklamierte konsequente Umsetzung von Gender Mainstreaming wurde von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 durch die festgeschriebene Bindung der regelmäßig durchzuführenden Vorprüfungen zu Gleichstellungswirkungen einzelner Vorhaben gemäß § 2 GGO sichergestellt. Die Gender Mainstreaming Strategie als Querschnittsaufgabe ist als Leitziel für den Hochschulrat als Organ der Hochschulsteuerung auf Landesebene sicher zu stellen.

Zu § 24 Gleichstellungsbeauftragte:

- **Der explizit geforderte Ausschluss der Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten beim Hochschulrat ist zu streichen.**

Begründung:

An keiner anderen Stelle des Gesetzes wird eine spezifische Personengruppe ausgeschlossen. Ein in dieser Weise formulierter Ausschluss stellt eine überreglementierte Detailsteuerung dar.

- **Die in § 24 (1) Zeile 17 genannte Auflistung ... „, und weiblichen Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3“ ist mit Nr. 4, analog der Auflistung in § 11 (1) zu ergänzen.**

Begründung:

Ein Ausschluss der Gruppe der Studentinnen entspricht weder dem Statusgruppenmodell der Hochschulen – in vielen Hochschulen des Landes wird aus jeder Statusgruppe, auch aus der Gruppe der Studentinnen, eine Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten gewählt - noch entspricht er der Ausnahme von der Abgabepflicht für Studentinnen bei der Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 StBAG, das durch Artikel 2 des HFGG in Kraft gesetzt wurde. Generell ist anzumerken, dass ein Ausschluss der Studentinnen, die als Statusgruppe die größte Gruppe an den Hochschulen darstellen, nicht zu vertreten ist.

Zu §§ 37 und 38:

§ 37 (1) Satz 1: „Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs“ ist zu ergänzen durch: ...beruft **im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten...**

§ 38 (1) Satz 17: „Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 und 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.“ **Die Formulierung „nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten“ ist zu ersetzen durch die Formulierung „im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten“.**

Begründung:

Das Aufgabengebiet der Gleichstellungsbeauftragten ist im Landesgleichstellungsgesetz (LGG) festgeschrieben und umfasst insbesondere die personellen Maßnahmen, einschließlich der Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Durch das Auslassen der expliziten Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten – wie in § 37 - sowie das nicht sachdienliche Einbeziehen – wie im § 38 - wird gemäß des im LGG geforderten Wirkungsgrades der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten ein juristisches Konfliktfeld geschaffen, welches bisher nicht bestand. § 18 Abs. 2 LGG sieht im Rahmen von Personalentscheidungen das allgemeine Anhörungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten und darüber hinaus das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vor. Nur die Aufnahme des Begriffes des „Benehmens“, welches die Gelegenheit zur Stellungnahme beinhaltet, entspricht den Vorgaben zum Verfahren gemäß LGG.

Mit freundlichen Grüßen



Marlies Diepelt



Gabriele Drechsel



Gabriele Kirschbaum



Dr. Ute Zimmermann